
BESCHLUSSVORLAGE

(Nr. 0152/2014)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	30.06.2014	öffentlich

Änderung der Satzung für das Jugendamt

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte geänderte Fassung der „Satzung für das Jugendamt“

Sachdarstellung:

Mehrere Novellierungen des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz - und des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) Rheinland-Pfalz sowie das Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes und des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit erfordern Korrekturen der am 04. Juni 1999 vom Kreistag beschlossenen „Satzung des Jugendamtes“.

Die vorgeschlagenen (vorwiegend redaktionellen) Änderungen sind in beiliegendem Satzungsentwurf entsprechend gekennzeichnet.

Der § 4 der Satzung ist neu gegliedert. Die in Abs. 2 festgelegte Zahl der stimmberechtigten Mitglieder bleibt unverändert. Gleiches gilt für die in Abs. 4 – 6 genannten beratenden Mitglieder, die nach den gesetzlichen Vorgaben des § 6 Abs. 1 u. 2 AGKJHG in den Jugendhilfeausschuss zu berufen sind.

Der § 4 Abs. 7 wird unter Nr. 3 um eine Vertreterin bzw. einen Vertreter aus der Arbeitsgemeinschaft (AG) Jugendpflege im Landkreis Trier-Saarburg ergänzt. Die AG Jugendpflege ist ein Fachgremium der hauptamtlich im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Trier-Saarburg agierenden Fachkräfte. Sie entwickelt allgemeine Qualitätsstandards für die außerschulische Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Trier-Saarburg, die als Grundlage des professionellen Handelns aller

Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dienen und somit wesentlich zur Qualitätsentwicklung und –sicherung in der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Trier-Saarburg beitragen. Aus Sicht des Jugendamtes sollte die hohe Fachlichkeit dieser Arbeitsgemeinschaft beratend in den Jugendhilfeausschuss einfließen.

Die bisher unter § 10 beschriebene Bildung von Arbeitsgruppen sowie die unter § 11 vorgegebene Bildung von Arbeitsgemeinschaften wird in diesem Satzungsentwurf unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen neu gefasst unter dem § 10.

Ebenso wird die in § 12 beschriebene Verpflichtung zur Jugendhilfeplanung den gesetzlichen Vorgaben angepasst.

Die vorstehend beschriebenen und in der Satzung kommentierten Änderungen sind Grundlage für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Landkreis Trier-Saarburg und sollten aus Sicht der Verwaltung in der dargestellten Form beschlossen werden.

Anlagen:

Entwurf der geänderten „Satzung für das Jugendamt“